

Ba 25. Aug. 70 1 0

Bern, den 24. August 1970

p.B.41.20.1. - MB/di

A. H. 42.14.0.
ad N 47327 MuAn die Polizeiabteilung
des Eidg. Justiz- und Polizei-
departementsB e r n

Herr Direktor,

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 14. August 1970 betreffend Redeverbot für Flüchtlinge teilen wir Ihnen folgendes mit :

Grundsätzlich sind wir mit Ihren Ausführungen einverstanden, und es scheint uns richtig, dass dem Bundesrat beantragt wird, das Postulat von Herrn Nationalrat Götsch entgegenzunehmen. Wir können uns auf Grund Ihrer Darlegungen auch der Auffassung anschliessen, wonach es nicht nötig sein wird, zu dieser Frage noch ein besonderes Expertengutachten einzuholen.

Die materielle Lösung wird in der von Ihnen vorgeschlagenen Richtung zu suchen sein. Wie Sie richtig bemerken, ergeben sich allerdings Schwierigkeiten, die Flüchtlinge absolut gleich zu behandeln wie die in der Schweiz lebenden Ausländer. Dies ergibt sich aus dem Wesen der Asylgewährung, die dem politisch Verfolgten die Möglichkeit eröffnet, sich der Lebens- oder Existenzbedrohung seitens seiner Heimatbehörden zu entziehen, um in einer Umgebung leben zu können, wo er wegen seiner Gesinnung nicht bedrängt wird. Das ihm derart gewährte Entgegenkommen soll aber nicht dazu führen, dass er durch aktive politische Betätigung die Beziehungen zwischen dem Asylstaat und seinem Heimatstaat gefährdet. Es ist dies gewissermassen der Preis, den der Flüchtling für die Asylgewährung zahlen muss. Es ist hier auch zu berücksichtigen, dass oft schon allein die Tatsache, dass

Asyl gewährt wird, zu einer Belastung von zwischenstaatlichen Beziehungen führen kann. Es gilt dies vielleicht noch in besonderer Weise, wenn der asylgewährende Staat ein neutraler Staat ist. Diesem besonderen Umstand wäre unseres Erachtens zu wenig Rechnung getragen, wenn man die politische Tätigkeit von Flüchtlingen lediglich von der Voraussetzung abhängig machen würde, dass dadurch Ruhe und Ordnung nicht gestört werden. Man kann sich nämlich ohne weiteres vorstellen, dass unter Respektierung dieser Bedingung im Asylstaat durch die Flüchtlinge eines bestimmten Landes eine Widerstandsorganisation aufgebaut wird, was zweifellos die Beziehungen zu jenem Lande ausserordentlich belasten würde. Es erscheint uns daher notwendig, dass von Flüchtlingen, denen Asyl gewährt wird, nicht nur der Respekt von Ruhe und Ordnung verlangt, sondern ihnen auch auferlegt wird, unsere Beziehungen mit dem Ausland nicht zu belasten. Das will zum Beispiel nicht heissen, dass Flüchtlinge nicht unter gewissen Bedingungen als Redner auch in politischen Fragen auftreten können, wobei der Bundesratsbeschluss betreffend politische Reden von Ausländern sinngemäss angewendet werden könnte. Der Bund müsste sich aber wohl hier in besonderem Masse das Recht vorbehalten einzuschreiten, wo durch Missbräuche oder eine zu large kantonale Praxis die Gefahr ernsthafter politischer Schwierigkeiten heraufbeschworen wird. Es handelt sich um eine Frage der Aussenpolitik, die nicht völlig den Kantonen überlassen werden kann. Dies auch im Sinne von Artikel 70 der Bundesverfassung. Man könnte damit überdies vermeiden, dass, wie es Herr Nationalrat Götsch vorschlägt, die politische Tätigkeit ausdrücklich nur "demokratisch gesinnten" Flüchtlingen ermöglicht werden soll. Es wäre schwierig, hier eindeutige Richtlinien herauszuarbeiten. Lenin, dem seinerzeit grosszügig Asylrecht gewährt wurde, wäre wohl kaum als ein demokratisch gesinnter Flüchtling zu klassieren gewesen.

Wir versichern Sie, Herr Direktor, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Der Generalsekretär

Micheli